

S-03 Anhang 3 zur Satzung, Neu: Mitgliederratsordnung

Gremium: Bundesvorstand

Beschlussdatum: 01.10.2026

Tagesordnungspunkt: S TOP 03 - Satzung und Geschäftsordnung (1/2)

Antragstext

1 Mitgliederratsordnung

2 §1 Präambel

3 Aufgabe eines Mitgliederrates ist es, ein für die ganze Gesellschaft und die
4 Parteimitglieder relevantes Thema zu diskutieren, Handlungsempfehlungen für die
5 Partei zu erarbeiten und gegebenenfalls einen Antrag an die Bundesversammlung zu
6 stellen. Ein Mitgliederrat versteht sich als Kollektivorgan, dessen Mitglieder
7 sich untereinander offen und fair austauschen. Die gemeinsamen Beschlüsse werden
8 protokolliert und der Partei digital zur Verfügung gestellt.

9 § 2 Mitgliederratsinitiativen von Parteigliederungen

10 (1) Einer Mitgliederratsinitiative von Parteigliederungen nach §29 (3) der
11 Satzung sind zusätzlich zu dem Antragstext folgende Unterlagen beizufügen:

- 12 • von dem*der Protokollführer*in unterzeichneter Protokollauszug der
13 Versammlung, auf der die Unterstützung der Mitgliederratsinitiative durch
14 den Landesverband oder Kreisverband beschlossen wurde,
- 15 • Anschrift von zwei Vertrauenspersonen (Initiator*innen).

16 (2) Die nach §29 (3) erforderliche Mindestzahl von einem Zehntel der
17 Kreisverbände berechnet sich nach der Gesamtzahl der Kreisverbände, die zum
18 31.12. des Vorjahres beim Bundesverband gemeldet war.

19 § 3 Mitgliederratsinitiativen von Mitgliedern

20 (1) Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist nach §29 (3) der Satzung
21 berechtigt, das Verfahren für eine Mitgliederratsinitiative einzuleiten.

22 (2) Einer Mitgliederratsinitiative von Mitgliedern nach §29 (3) der Satzung sind
23 zusätzlich zu dem Antragstext folgende Unterlagen beizufügen:

- 24 • Anschrift von zwei Vertrauenspersonen (Initiator*innen),
- 25 • Name, Anschrift, Kreisverband, Unterschrift von fünf von hundert
26 Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

27 (3) Maßgeblich für die Berechnung des Quorums von fünf von Hundert der
28 Mitglieder ist die Zahl der Mitglieder zum 31.12. des Vorjahres lt.
29 Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfungsinstituts.

30 § 4 Antragstext

31 (1) Ein Antragstext zur Einberufung eines Mitgliederrates muss folgende Angaben
32 enthalten:

- 33 • a. Begründung des Sachverhaltes inkl. konkreter Fragestellung
- 34 • b. Anzahl der Mitglieder des Mitgliederrates

35 (2) Ein Mitgliederrat dient der Beratung gesellschaftlich relevanter und
36 innerparteilich strittiger Fragen. Ausgeschlossen sind Personalentscheidungen,
37 Angelegenheiten laufender Gerichts- oder Schiedsverfahren sowie
38 Einzelfallentscheidungen mit unmittelbarer Wirkung gegenüber einzelnen Personen.
39 Das Thema ist klar abgrenzbar und lässt Raum für unterschiedliche
40 Lösungsansätze.

41 § 5 Informationspflichten der Bundesgeschäftsstelle

42 (1) Die Einleitung einer Mitgliederratsinitiative ist der Bundesgeschäftsstelle
43 unter Beifügung des Antragstextes und aller in §2 oder §3 geforderten Unterlagen
44 mitzuteilen.

45 (2) Die*der Generalsekretär*in ist gemäß §29 (3) der Satzung verpflichtet, im
46 Rahmen der regelmäßigen Verteiler der Partei die Mitglieder über eine
47 Mitgliederratsinitiative zu informieren.

48 (3) Über die Unterschriftensammlung zur Einleitung einer
49 Mitgliederratsinitiative nach §3 Mitgliederratsordnung (MiRaO) ist die
50 Mitgliederbasis innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antragsschreibens in
51 der Bundesgeschäftsstelle durch Versendung des Antragstexts im Rahmen der
52 regelmäßigen Verteiler zu informieren. Über die erfolgreiche Einberufung eines
53 Mitgliederrates ist die Mitgliederbasis innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der,
54 gemäß §2 oder §3 MiRaO, vorzulegenden Unterlagen über die Kreisverbände zu
55 informieren.

56 § 6 Rahmenbedingungen

57 (1) Es kann höchstens ein Mitgliederrat im Jahr einberufen werden. Dies gilt
58 nicht für die Mitgliederratsinitiative nach §29 (3) Nummer 1 der Satzung. Ein
59 Antrag auf Durchführung eines Mitgliederrates kann nur für das laufende oder das
60 folgende Jahr gestellt werden. Ein einmal im Mitgliederrat behandelter Inhalt
61 kann erst nach Ablauf von 3 Jahren erneut Gegenstand eines Mitgliederrates sein.
62 In zu begründenden Ausnahmefällen, etwa bei besonderer Dringlichkeit oder einer
63 wesentlichen Veränderung der Sachlage, kann ein Mitgliederrat zu einem bereits
64 behandelten Thema auch vor Ablauf der Dreijahresfrist einberufen werden.

65 (2) Ein Mitgliederrat legt seinen Abschlussbericht frühestens drei und
66 spätestens sechs Monate nach seiner konstituierenden Sitzung vor. Dieser
67 Abschlussbericht enthält die auftragsbezogenen Handlungsempfehlungen und
68 mögliche Anträge. Bei der Erstellung des Abschlussberichtes wird ein
69 Mitgliederrat durch die Bundesgeschäftsstelle personell unterstützt.

70 (3) Ein Mitgliederrat soll höchstens sechs Mal tagen. Er tagt in der Regel
71 digital.

72 (4) Der*die Generalsekretär*in ist für die Durchführung eines Mitgliederrates

73 verantwortlich.

74 (5) Reise- und Hotelkosten, sowie Verpflegungskosten, die den Mitgliedern durch
75 die Teilnahme an einem Mitgliederrat entstehen, werden vom Bundesverband gemäß
76 der Kostenerstattungsordnung des Bundesverbandes erstattet.

77 (6) Die Kosten eines Mitgliederrates trägt die Bundespartei.

78 § 7 Organisation

79 (1) Nach Einberufung eines Mitgliederrates beauftragt der Bundesverband in der
80 Regel eine externe Prozessbegleitung. Die externe Prozessbegleitung soll
81 öffentlich ausgeschrieben werden. Die Prozessbegleitung ist insbesondere
82 verantwortlich für:

- 83 • die Durchführung des Auslosungsverfahrens nach §8 MiRaO,
- 84 • die Benachrichtigung und Information der ausgelosten Mitglieder,
- 85 • die Planung, Moderation und Durchführung der Sitzungen,
- 86 • das Wissensmanagement im Rahmen des Mitgliederratsprozesses.

87 (2) Die Sitzungen eines Mitgliederrates werden inhaltlich und organisatorisch
88 von der externen Prozessbegleitung in der Regel in Zusammenarbeit mit den
89 Vorsitzenden des Mitgliederrates und der*dem Generalsekretär*in vor- und
90 nachbereitet.

91 § 8 Auslosung

92 (1) Die Teilnehmer*innen eines Mitgliederrates werden per Losverfahren bestimmt.
93 Die Teilnahme ist freiwillig.

94 (2) Zu Losen sind mindestens 30 und höchstens 60 Personen. Ein Mitgliederrat ist
95 gemäß des Frauenstatuts zu besetzen. Die Auswahl soll die Bevölkerung
96 repräsentieren. Dazu wird ein mehrstufiges Zufallsstichprobenverfahren
97 angewandt. Zunächst wird ein erster Mitgliederpool gelost. Diese Gruppe wird
98 anschließend zu verschiedenen Repräsentationskriterien auf Basis des
99 Vielfaltsstatutes und ihrer Teilnahmebereitschaft befragt. Auf Grundlage dieser
100 Rückmeldungen wird ein Mitgliederrat gelost, der dem Querschnitt der Bevölkerung
101 entsprechen soll.

102 (3) Zur Teilnahme berechtigt ist jedes Parteimitglied. Ausgenommen von der
103 Teilnahme sind Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen
104 Abhängigkeitsverhältnis zum Bundesverband, Landesverbänden oder einem Bundes-,
105 Landes- oder europäischen Parlament stehen.

106 (4) Personenbezogene Daten, die auf Kreisverbandsebene erhoben werden, werden
107 dem Bundesverband zur Auslosung eines Mitgliederrates zur Verfügung gestellt.

108 (5) Die Auslosung erfolgt anonym und vertraulich unter Aufsicht des
109 Justiziariats der Bundesgeschäftsstelle. Eine Nachverfolgung, nach welchen
110 Kriterien die Person gelost wurde, darf nicht möglich sein.

111 § 9 Arbeitsweise des Mitgliederrat

112 (1) Ein Mitgliederrat tagt mitgliederöffentlich. Die allgemeine Öffentlichkeit
113 kann zugelassen werden. Er kann die Mitgliederöffentlichkeit mit einer 2/3

- 114 Mehrheit ausschließen.
- 115 (2) Ein Mitgliederrat ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte der Mitglieder
116 anwesend ist.
- 117 (3) Ein Mitgliederrat wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte zwei
118 Vorsitzende, die die Sitzungen gemeinsam mit der externen Prozessbegleitung und
119 dem*der Generalsekretär*in vor- und nachbereiten. Die Ämter sind paritätisch zu
120 be-setzen.
- 121 (4) Jedes Mitglied des Mitgliederrates hat während der Sitzung Rederecht. Die
122 Redezeit kann aus organisatorischen Gründen auf Vorschlag der Vorsitzenden des
123 Mitgliederrates begrenzt werden.
- 124 (5) Ein Mitgliederrat fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Der
125 Abschlussbericht und/oder Antrag ist auf der BDK mit einer einfachen Mehrheit zu
126 beschließen.
- 127 (6) Ein Mitgliederrat kann beschließen, zu seinen Sitzungen neben Mitarbeitenden
128 der Bundesgeschäftsstelle auch externe Gäste (z.B. Fachexpert*innen, BAG-
129 Sprecher*innen oder Amts- und Mandatsträger*innen) mit Rederecht einzuladen.
- 130 (7) Mit Konstituierung eines Mitgliederrates kann eine parteiweite Umfrage zum
131 Sachverhalt beauftragt werden. Die Fachabteilung der Bundesgeschäftsstelle
132 erarbeitet gemeinsam mit dem Mitgliederrat Fragestellungen und führt die
133 Mitgliederbefragung durch. Die Ergebnisse werden dem Mitgliederrat vorgestellt
134 und in die Beratungen miteinbezogen.

135 § 10 Schlussbestimmungen

- 136 (1) Diese Mitgliederratsordnung kann mit einfacher Mehrheit durch die
137 Bundesversammlung oder den Länderrat geändert werden.
- 138 (2) Diese Mitgliederratsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung auf der
139 Bundesversammlung am 06.12.2026 in Kraft.

Einfache Sprache

- 140 § 1 Wozu gibt es einen Mitgliederrat?
- 141 • Ein Mitgliederrat bespricht ein wichtiges Thema. Das Thema ist für die
142 Gesellschaft und für die Parteimitglieder wichtig.
- 143 • Er erarbeitet Empfehlungen für die Partei.
- 144 • Wenn nötig, stellt er einen Antrag an die Bundesversammlung.
- 145 • Die Mitglieder sprechen offen und fair miteinander.
- 146 § 2 Wenn Parteigliederungen einen Mitgliederrat wollen
- 147 Parteigliederungen sind zum Beispiel Landesverbände oder Kreisverbände.
- 148 • Sie schreiben einen Antragstext. Dazu brauchen sie:
- 149 o einen Auszug aus dem Protokoll der Versammlung, auf der die Unterstützung
150 beschlossen wurde. Die Person, die das Protokoll geführt hat, unterschreibt ihn.
- 151 o die Adressen von zwei Vertrauenspersonen. Sie sind die Initiator*innen.
- 152 • Es müssen mindestens ein Zehntel der Kreisverbände mitmachen.
- 153 • Für die Zahl der Kreisverbände zählt der Stand vom 31.12. des Vorjahres. So
154 viele waren beim Bundesverband gemeldet.
- 155 § 3 Wenn Mitglieder einen Mitgliederrat wollen
- 156 • Jedes Mitglied darf einen Mitgliederrat vorschlagen.
- 157 • Dafür braucht es den Antragstext und die Adressen von zwei Vertrauenspersonen.

- 158 • Außerdem brauchen sie Unterschriften von 5 von 100 Mitgliedern (5 Prozent). Zu
159 jeder Unterschrift gehören Name, Adresse und Kreisverband.
160 • Für die Rechnung zählt die Zahl der Mitglieder am 31.12. des Vorjahres.

161 § 4 Was im Antrag stehen muss

- 162 • Der Antrag erklärt, worum es geht, und stellt eine konkrete Frage.
163 • Er nennt, wie viele Mitglieder der Mitgliederrat haben soll.
164 • Das Thema muss für die Gesellschaft wichtig sein. In der Partei muss es dazu
165 Diskussion geben.
166 • Das Thema darf nicht sein:
167 • eine Entscheidung über Personen, zum Beispiel eine Wahl,
168 o eine Sache, über die gerade ein Gericht oder Schiedsgericht entscheidet.
169 o eine Einzelfall-Entscheidung, die direkt eine einzelne Person betrifft.
170 • Das Thema muss klar abgegrenzt sein. Es muss mehrere mögliche Lösungen geben.

171 § 5 Was die Bundesgeschäftsstelle tun muss

- 172 • Wer einen Mitgliederrat starten will, meldet das der Bundesgeschäftsstelle.
173 Der Antragstext und alle nötigen Unterlagen müssen dabei sein.
174 • Der*die Generalsekretär*in informiert die Mitglieder über die üblichen
175 Verteiler der Partei.
176 • Bei einer Unterschriftensammlung (§ 3) gilt: Die Mitglieder bekommen den
177 Antragstext spätestens 4 Wochen nach dem Eingang des Antrags.
178 • Wenn der Mitgliederrat erfolgreich beantragt wurde, werden die Mitglieder
179 innerhalb von 2 Wochen informiert. Das geschieht über die Kreisverbände. Die 2
180 Wochen zählen ab dem Eingang der Unterlagen.

181 § 6 Die Rahmenbedingungen

- 182 • Wie oft? Es gibt höchstens einen Mitgliederrat pro Jahr. Eine Ausnahme gilt
183 für die Initiative nach § 29 (3) Nummer 1 der Satzung.
184 • Wann beantragen? Ein Antrag gilt nur für das laufende oder das nächste Jahr.
185 • Gleiches Thema? Ein Thema darf erst nach 3 Jahren wieder behandelt werden.
186 Eine Ausnahme ist möglich, wenn es sehr dringend ist oder sich die Lage stark
187 verändert hat. Das muss begründet werden.
188 • Abschlussbericht: Der Mitgliederrat legt ihn frühestens 3 und spätestens 6
189 Monate nach der ersten Sitzung vor. Darin stehen Empfehlungen und mögliche
190 Anträge. Die Bundesgeschäftsstelle hilft dabei mit Personal.
191 • Sitzungen: Es gibt höchstens 6 Sitzungen. Sie finden in der Regel digital
192 statt.
193 • Verantwortung: Der*die Generalsekretär*in ist für den Mitgliederrat
194 verantwortlich.
195 • Kosten: Reise-, Hotel- und Essenskosten der Teilnehmenden zahlt der
196 Bundesverband. Es gilt die Kostenerstattungsordnung. Alle Kosten trägt die
197 Bundespartei.

198 § 7 Organisation

- 199 • Der Bundesverband beauftragt in der Regel eine externe Prozessbegleitung.
200 • Die Prozessbegleitung ist zuständig für:
201 o die Auslosung der Teilnehmenden,
202 o die Information der ausgelosten Mitglieder,
203 o Planung, Leitung und Durchführung der Sitzungen,
204 • Die Sitzungen werden meist gemeinsam vorbereitet und nachbereitet. Beteiligt
205 sind die Prozessbegleitung, die Vorsitzenden des Mitgliederrates und der*die
206 Generalsekretär*in.

207 § 8 Wer sitzt im Mitgliederrat?

- 208 • Die Teilnehmenden werden ausgelost. Die Teilnahme ist freiwillig.
209 • Es werden mindestens 30 und höchstens 60 Personen ausgelost.
210 • Der Mitgliederrat muss nach dem Frauenstatut besetzt werden.
211 • Die Gruppe soll möglichst die Bevölkerung abbilden. Dafür gibt es mehrere
212 Schritte:
213 1. Zuerst wird eine größere Gruppe von Mitgliedern ausgelost.
214 2. Diese Gruppe wird befragt. Es geht um Merkmale nach dem Vielfaltsstatut und
215 um die Bereitschaft mitzumachen.
216 3. Aus den Antworten wird der Mitgliederrat ausgelost.
217 • Teilnehmen darf jedes Parteimitglied. Ausgenommen sind Mitglieder, die
218 beruflich oder finanziell abhängig sind vom Bundesverband, von Landesverbänden
219 oder von einem Bundes-, Landes- oder Europaparlament.
220 • Die Kreisverbände geben dem Bundesverband die nötigen persönlichen Daten.
221 • Die Auslosung ist anonym und vertraulich. Das Justizariat der
222 Bundesgeschäftsstelle beaufsichtigt sie. Man darf später nicht nachvollziehen
223 können, nach welchen Kriterien jemand ausgelost wurde.

224 § 9 So arbeitet der Mitgliederrat

- 225 • Die Sitzungen sind für alle Parteimitglieder offen. Auch die allgemeine
226 Öffentlichkeit kann zugelassen werden. Mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit kann der
227 Mitgliederrat die Parteimitglieder ausschließen.
228 • Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder da ist.
229 • Er wählt zwei Vorsitzende mit einfacher Mehrheit. Die beiden Ämter werden mit
230 mindestens einer Frau besetzt. Die Vorsitzenden bereiten die Sitzungen mit der
231 Prozessbegleitung und dem*der Generalsekretär*in vor und nach.
232 • Alle Mitglieder dürfen in der Sitzung reden. Die Redezeit kann begrenzt
233 werden, wenn die Vorsitzenden das vorschlagen.
234 • Beschlüsse brauchen in der Regel eine einfache Mehrheit. Auch der
235 Abschlussbericht oder Antrag wird auf der BDK mit einfacher Mehrheit
236 beschlossen.
237 • Der Mitgliederrat kann externe Gäste mit Rederecht einladen, zum Beispiel
238 Fachleute, BAG-Sprecher*innen oder Mandatsträger*innen.
239 • Der Mitgliederrat kann eine Umfrage unter allen Mitgliedern beauftragen. Die
240 Fachabteilung der Bundesgeschäftsstelle erarbeitet die Fragen mit dem
241 Mitgliederrat und führt die Befragung durch. Die Ergebnisse fließen in die
242 Beratungen ein.

243 § 10 Schlussbestimmungen

- 244 • Die Bundesversammlung oder der Länderrat kann die Ordnung mit einfacher
245 Mehrheit ändern.
246 • Die Ordnung gilt, sobald die Bundesversammlung sie am 06.12.2026 verabschiedet
247 hat.

Begründung

Mit der Urabstimmung 2026 wurde der Mitgliederrat als neues Gremium in die Satzung aufgenommen. Diese Mitgliederratsordnung regelt die Arbeitsweise des Mitgliederrates.